

Merkblatt

Wechsel der Filialleitung

Nach § 2 Abs. 5 Ziffer 2 des Apothekengesetzes (ApoG) ist im Falle eines Filialleiterwechsels dieses vom Betreiber der Apotheken (Hauptapotheker) zwei Wochen vor der Änderung bei der zuständigen Behörde (Kreisgesundheitsamt) anzuzeigen.

Bitte beachten Sie, dass eine namentliche Meldung des neuen Filialleiters an die Bundesopiumstelle erfolgen muss.

Einzureichende Unterlagen der Filialapothekerin / des Filialapothekers

- Arbeitsvertrag mit dem Erlaubnisinhaber,
- Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift,